

Gültig ab: 20.12.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 149 SGB III

Grundsatz

Aktualisierung, Stand 12/2016

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

Es wurde eine Regelung zur Konkurrenz bei Pflegekindschaftsverhältnissen aufgenommen.

- FW 149.1.3 Abs. 2

Gesetzestext**§ 149 SGB III - Grundsatz**

Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz),

2. für die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

§ 32 Kinder - Freibeträge für Kinder

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,

2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder

2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und

a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder

c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) ...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 12/2016.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 149 SGB III - Grundsatz	3
§ 32 Kinder - Freibeträge für Kinder	3
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
149.1.1 Kindschaftsverhältnisse	6
149.1.2 Beginn und Ende des Kindschaftsverhältnisses.....	6
149.1.3 Dauer der Berücksichtigung.....	6
149.2 Verfahren	7

Fachliche Weisungen

149.1.1 Kindschaftsverhältnisse

(1) Kinder gem. § 32 Abs. 1 EStG sind

- leibliche Kinder,
- Adoptivkinder (angenommene Kinder),
- Pflegekinder.

(2) Kinder des Ehegatten/Lebenspartners des Arbeitslosen (Stiefkinder) werden nur berücksichtigt, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht ist dabei regelmäßig an einen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils in Deutschland geknüpft (§ 1 Abs. 1 EStG).

149.1.2 Beginn und Ende des Kindschaftsverhältnisses

(1) Das Kindschaftsverhältnis beginnt

- bei leiblichen Kindern mit der Geburt,
- bei Adoptivkindern mit der Rechtskraft der Adoption,
- bei Pflegekindern mit Beginn des Pflegekindschaftsverhältnisses,
- bei Stiefkindern mit dem Tag der Eheschließung bzw. der Eintragung der Lebenspartnerschaft.

(2) Das Kindschaftsverhältnis endet

- bei leiblichen Kindern mit der Adoption durch einen Dritten,
- bei Adoptivkindern mit der Aufhebung der Adoption,
- bei Pflegekindern mit dem Ende des Pflegekindschaftsverhältnisses (z. B. durch Beendigung der Aufnahme in den Haushalt des Arbeitslosen),
- bei Stiefkindern mit der Aufhebung/Scheidung der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft oder der dauernden Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner,
- mit dem Tod des Kindes.

149.1.3 Dauer der Berücksichtigung

(1) Kinder, zu denen ein Kindschaftsverhältnis besteht, sind bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres zu berücksichtigen. Nach § 188 Abs. 2 BGB wird ein Lebensjahr mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag vollendet.

(2) Liegt ein Kindschaftsverhältnis an mindestens einem Tag im Monat vor, ist der erhöhte Leistungssatz im ganzen Monat zu berücksichtigen.

Befindet sich ein Kind in einem dauerhaften Pflegekindschaftsverhältnis, kann an seine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern nur der allgemeine Leistungssatz gezahlt werden (Rechtsgedanke des § 32 Abs. 2 Satz 2 EStG).

(3) Volljährige Kinder werden unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG berücksichtigt. Die Berücksichtigung endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn kein Verlängerungstatbestand (§ 32 Abs. 5 EStG) erfüllt ist.

(4) Kinder mit Behinderung werden ohne Altersbegrenzung berücksichtigt, wenn

- sie wegen der Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und
- die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

149.2 Verfahren

(1) Arbeitslose werden mit dem Merkblatt 1 und dem Internetauftritt unter arbeitsagentur.de über die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz und die rechtzeitige Vorlage von Nachweisen informiert.

(2) Der Arbeitslose hat die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz nachzuweisen. Zum Nachweis können herangezogen werden:

- Daten aus KIWI,
- Nachweise des Arbeitslosen (z. B. Kindergeldbescheid),
- Nachweise Dritter (Abzweigungsanträge gem. § 48 SGB I).

(3) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Kind – Hinweis volljährige Kinder	3s149-1
Kind – Anschr. Kunde Änderung auf allg. L.Satz	3s149-2